

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München
(Sondernutzungsgebührensatzung - SoNuGebS -)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechts-sammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) sowie Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) vom 04.12.2024 (MüABI. S. 953) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Satzung gilt nicht für kommunale Werbenutzungsverträge, Gestaltungsverträge bzw. Konzessionsverträge nach bürgerlichem Recht.

2. Die Anlage 1 zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

“

1.1	Baustelleneinrichtungen (wie z. B. Baustofflagerungen, Aufstellen von Bauzäunen, Gerüsten, Maschinen, Errichtung von Absperrungen, Hebebühnen und Schrägaufzüge etc.)					
	Größe der Baustelleneinrichtung	bis zu 50 m ²	über 50 m ² bis 150 m ²	über 150 m ² bis 300 m ²	über 300 m ² bis 500 m ²	über 500 m ²
	ab 1. bis 13. Woche je angefangenem m ² / pro angefangene Woche	1,50 Euro	1,50 Euro	1,50 Euro	1,50 Euro	1,50 Euro
	14. bis 52. Woche	1,50	2,00	2,50	3,00	4,00

	je angefangenem m ² / pro angefangene Woche	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	53. bis 78. Woche je angefangenem m ² / pro angefangene Woche	1,50 Euro	2,50 Euro	4,00 Euro	6,00 Euro	8,50 Euro
	ab 79. Woche je angefangenem m ² / pro angefangene Woche	1,50 Euro	3,00 Euro	5,00 Euro	8,00 Euro	12,00 Euro
	Für Straßengrundbenutzungen im Bereich der Stadtbezirke 1 bis 3, für den gesamten Mittleren Ring sowie in den Straßen und Plätzen der Straßengruppe III und S erhöhen sich die Gebühren um 50 %.					

”

b. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Überspannungen

Überspannungen (Führung von Kabeln oder Leitungen oberhalb des öffentlichen Verkehrsgrunds zur Versorgung von Baustellen)	ab 1. bis 12. Monat	ab 13. Monat
Stück/ pro angefangenen Monat an bis zu 2 Masten	50,00 Euro	50,00 Euro
Jeder zusätzliche Mast pro angefangenen Monat	15,00 Euro	22,50 Euro

”

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

ANTRAG

An Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München



06.09.2024

„Strafzettel“ auch für überlange öffentliche Baustellen ausstellen

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, eine Regelung zu überlangen Baustellen auch für Baustellen der Landeshauptstadt München und der städtischen Gesellschaften in die Sondernutzungsrichtlinien aufzunehmen. Die hierdurch möglichen „Strafzettel“ für übermäßige Nutzung des öffentlichen Raums sind von den zuständigen Stellen (Baureferat, Mobilitätsreferat, Stadtwerke München, Münchner Stadtentwässerung, etc.) zu bezahlen und die Mittel zur Schuldentilgung zu verwenden.

Begründung

Der Oberbürgermeister hat öffentlich überfällige Anreize zur schnelleren Baustellenabwicklung ins Spiel gebracht¹, die allerdings nicht für öffentliche Baustellen gelten sollen. Da auch Baustellen im öffentlichen Auftrag den Verkehr und die Lebensqualität der Münchenerinnen und Münchner beeinträchtigen sind unserer Ansicht nach auch hier Anreize zur termingerechten Fertigstellung dringend nötig. Als Negativbeispiele sind hier beispielsweise die Ludwigsbrücke oder der Altstadttunnel zu nennen.

Manuel Pretzl

Fraktionsvorsitzender

¹ <https://www.merkur.de/lokales/muenchen/baustellen-muenchen-ob-reiter-plant-strafgebuehr-fuer-dauer-93278786.html>, zuletzt aufgerufen am 05.09.2024

Datum: 03.07.2025
Telefon: 0 233-22375

**Referat für Arbeit
und Wirtschaft**
Wirtschaftsförderung
Allg. Wirtschaftsförderung

Mitzeichnung der Beschlussvorlage

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung) bei Baustelleneinrichtungsflächen und Überspannungen

*"Strafzettel" auch für überlange öffentliche Baustellen ausstellen,
Antrag Nr. 20-26 / A 05093 von Herrn StR Manuel Pretzl
vom 06.09.2024, eingegangen am 06.09.2024*

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17152

Beschluss des Mobilitätsausschusses gemeinsam mit dem Kreisverwaltungsausschuss vom 23.07.2025 (VB)

An das Mobilitätsreferat

Am 24.06.2025 ist dem Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) der Entwurf der o. g. Beschlussvorlage zur kurzfristigen Mitzeichnung zugegangen. Das RAW zeichnet die Beschlussvorlage in der Fassung vom 24.06.2025 mit und bittet um Würdigung und Beifügung der Stellungnahme als Anlage.

Das RAW hat zur Vorlage folgende Anmerkungen:

Das RAW kann die Begründung des Mobilitätsreferats, dass mit der Größe und Dauer von Baustellen auch die „Beeinträchtigungen für die Anliegenden, die Verkehrsteilnehmenden und damit auch die volkswirtschaftlichen Kosten für die Allgemeinheit steigen“, nachvollziehen. Neben den Privatpersonen und dem Stadtbild sind es gerade auch die Unternehmen, wie beispielsweise der Einzelhandel, Hotels und Gastronomie sowie Handwerksbetriebe, die davon profitieren, dass Baustelleneinrichtungen den Verkehrsfluss möglichst wenig behindern, die Aufenthaltsqualität weniger beeinträchtigt und die Sichtbarkeit von Geschäftsräumen erhalten wird.

Mit Blick auf die Belange von ansässigem Gewerbe, Einzelhandels- und Tourismusbetrieben begrüßen wir daher grundsätzlich jede Maßnahme, die darauf abzielt, die Dauer von Baustellen zu verkürzen und negative Auswirkungen auf die Anlieger zu minimieren.

Eine Erhöhung der Gebühren und Auflagen für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen bei Baustelleneinrichtungsflächen und Überspannungen ab einer Größe von 51m² wird die Münchner Unternehmen, die im Bau und Handwerk tätig sind, jedoch grundsätzlich vor zusätzliche Herausforderungen stellen.

Die höheren Gebühren werden insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die ohnehin schon mit steigenden Material- und Arbeitskosten konfrontiert sind, zu höheren Baukosten führen, die direkt an die Bauherren und Auftraggeber weitergegeben werden. Bauliche Investitionen könnten sich dadurch ggf. verringern und zu einer Verlangsamung der energetischen Sanierungen führen.

Die Beschlussvorlage des Mobilitätsreferats verweist darauf, dass ca. 2/3 der beauftragten Baustellen in 2024 auf private Baumaßnahmen entfallen. Es wird jedoch nicht erläutert, wie sich die öffentlichen bzw. privaten Baustelleneinrichtungen nach Größe und Dauer der

Maßnahme aufteilen. Ohne diese Zahlen ist nicht klar, ob die Maßnahmen wirklich das Ziel einer Beschleunigung und flächenmäßigen Verkleinerung von Baustelleneinrichtungen umfassend erreichen können.

Das RAW unterstützt grundsätzlich das Anliegen, die Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Es ist zu erwägen, ob Ausnahmeregelungen geschaffen werden sollten, die nicht von den Bauherr*innen zu vertretende Verzögerungstatbestände (z.B. Lieferschwierigkeiten, witterungsbedingte Verzögerungen), aber auch Härtefallregelungen (z.B. Insolvenz) berücksichtigen, um in diesen konkreten Konstellationen von erhöhten Gebühren absehen zu können.

Sehr positiv wird vom RAW die Maßnahme „Kommunikation an Baustellen“ (Punkt 2.3) gesehen. Diese scheint auch aus Sicht des RAW geeignet, um die Akzeptanz für alle am Verkehr Teilnehmenden zu fördern.

Daher schlägt das RAW vor, nach einem geeigneten Zeitraum die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu evaluieren.

Die HWK und die IHK haben jeweils eine separate Stellungnahme an das MOR gesendet.

Wir bitten abschließend, auf Seite 10 unter Punkt 5.2 den Absatz wie folgt zu aktualisieren.

Bisher: „Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wurden bereits bei Erstellung des Beschlusses eingebunden und haben die Beschlussvorlage mitgezeichnet.“

Neu: Das Referat für Arbeit und Wirtschaft zeichnet die Beschlussvorlage mit.

gez.

Dr. Christian Scharpf



Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Landeshauptstadt München
Mobilitätsreferat
Mobilitätsreferent
Herrn Georg Dunkel
Implerstraße 7-9
81371 München

30. Juni 2025

**„Änderung der Sondernutzungsgebühren für Baustellen“
hier: Stellungnahme der IHK für München und Oberbayern**

Sehr geehrter Herr Dunkel,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung zur Beschlussvorlage „Änderung der Sondernutzungsgebühren für Baustellen“ zu nehmen. Gerne möchten wir die Gelegenheit nutzen, auf für die IHK für München und Oberbayern (IHK) besonders relevante Themenbereiche einzugehen.

Nach dem Gleichheitsgrundsatz halten wir es für zwingend geboten, private und öffentliche Baustelleinrichtungen gleich zu behandeln. Für die betroffenen Anlieger macht es keinen Unterschied, ob die Baustelleneinrichtung durch einen privaten oder öffentlichen Bauträger veranlasst wird. Wesentlich wichtiger als die Änderung der Sondernutzungsgebühren für Baustellen erachtet die IHK gerade im innerstädtischen Bereich wegen der Knappheit des öffentlichen Raumes und der vielfach hohen Gewerbedichte möglichst minimalinvasive Baustelleneinrichtungen, um die Erreichbarkeit aller Unternehmen bestmöglich aufrecht zu erhalten.

Weitere wichtige Aspekte bei Baustelleneinrichtungen sind für die IHK die Themen Sauberkeit, Sicherheit und ansprechende Gestaltung der Baustellenflächen. Gerade bei diesen Themen könnte die öffentliche Hand auf ihren Baustelleneinrichtungsflächen Vorbildfunktion übernehmen.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer
für München und Oberbayern
i. A.



Annette Hilpert
Referatsleiterin Stadt- und Regionalentwicklung, Standortberatung, Mobilität

Von:

Mitzeichnung Mobilitätsreferat

<mitzeichnung.mor@muenchen.de>; Temporäre Anordnungen
GB2.3 <gb2-3.mor@muenchen.de>; [REDACTED]

An:

CC:

Gesendet am: 30.06.2025 08:13:23

Betreff: Stellungnahme zur Änderung der Satzung über die Gebühren
für Sondernutzungen BV 20-26 / V 17152 I Termin
30.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Übersendung der Beschlussvorlage zur „Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung) bei Baustelleneinrichtungsflächen und Überspannungen“ und die Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir dieses Angebot wahr, erlauben uns aber vorab die folgende Bemerkung:

Nachdem die Presse über die Konferenz des MOR, des KVR und des Baureferats vom 28. März 2025 zu den Neuregelungen zur Einrichtung und Beschleunigung von Baustellen in München berichtet hat, musste die Handwerkskammer für München und Oberbayern zur Kenntnis nehmen, dass weder wir noch betroffene Innungen vorab von dem Vorhaben der Landeshauptstadt informiert wurden. Umso mehr haben wir darauf gedrungen, in einer Sitzung in unserem Hause über die Eckdaten des Vorhabens und deren Begründung aus erster Hand informiert zu werden. Dabei wurde festgelegt, dass der Handwerkskammer nach Erstellung der Beschlussvorlage ein sechswöchiger Zeitraum eingeräumt wird, um in Abstimmung mit allen betroffenen Innungen eine fundierte Stellungnahme abgeben zu können. Am 25. Juni 2025 nachmittags wurde uns nun die Beschlussvorlage seitens des RAW zugestellt mit dem Hinweis ein letzter Termin für eine Rückmeldung sei der 30. Juni 2025. Dem vorausgegangen erhielten wir ein E-Mail vom MOR am 20. Juni 2025 um 20.13 Uhr mit dem Hinweis, dass wir aufgrund eines beschleunigten Verfahrens ohne BeschlusSENTwurf vorab eine Stellungnahme abgeben sollen. Ob beabsichtigt oder nicht, unter diesen Umständen ist es unmöglich eine mit allen Innungen abgestimmte Stellungnahme abzugeben, die alle Nöte und Belange hinreichend berücksichtigt.

Zum Inhalt der Satzung selbst:

Da bei Baustellen bis 50qm von der Gebührenordnung keine Veränderungen vorgenommen werden, trifft die erste Gebührenerhöhung Baustellen zwischen 51qm und 150qm. Da bereits einfache Sanierungsarbeiten und Dämmmaßnahmen oftmals Baustelleneinrichtungen in dieser Größenordnung erforderlich machen, sollte allein schon aus Umweltschutzgründen von der geplanten Erhöhung, die im Extremfall eine Verdoppelung sein kann, dringend abgesehen werden. Andernfalls ist damit zu rechnen, dass eine Reihe von energetischen Haussanierungen, die weithin sinnvoll wären, aufgrund der nochmals gestiegenen Kosten nicht durchgeführt werden. Wir bitten deshalb in diesem Bereich von einer Gebührenanhebung abzusehen. Die Erhöhungen im Bereich von 300 qm bis 500 qm, die im Endeffekt weit mehr als eine Verdopplung der Kosten für Baustelleneinrichtungen darstellen, brauchen eigentlich schon gar nicht mehr kommentiert werden. Besonders knüppeldick kommt es jedoch bei Einrichtungen von über 500qm; ein selbst von den Entwurfsverfassern dargestelltes Beispiel zeigt eine Belastung, die von 234.000 € auf 893.100 € steigt. Wie unter solchen Umständen ein preiswerterer Wohnungsbau erfolgen soll, muss uns noch erklärt werden.

Sämtliche Erhöhungen, die mit der Zeit steigende Gebühren aufzeigen, werden mit den Behinderungen, die Baustellen hervorrufen und die zu permanenten Beschwerden der Bevölkerung führen, begründet. Betrachtet man jedoch die von großen Teilen der Betroffenen geäußerten Einwürfe, kommt man sehr schnell zu dem Ergebnis, dass es überwiegend die von der Landeshauptstadt München oder einer ihrer Töchtergesellschaften durchgeföhrte Baumaßnahmen sind, die den Ärger verursachen; und hier fehlt es überwiegend an einer effizienten Baustellenkoordinierung. Die im anhängenden CSU-Antrag genannten Beispiele der Ludwigsbrücke und des Altstadttunnels sprechen Bände. So sind die beiden Baumaßnahmen immer noch nicht fertig bzw. der Altstadttunnel ist zwar wieder freigegeben, aber im Bereich des Franz-Josef-Strauß-Rings kommt es wegen Leitungsbau zu massiven Behinderungen, die zu verhindern gewesen wären, wenn im Baustellenbetrieb zeitgleich gearbeitet worden wäre.

Dessen ungeachtet müssen aber für die städtischen Baustellen keine erhöhten Gebühren entrichtet werden, da hier gemäß dem Prinzip „linke Tasche - rechte Tasche“ ohnehin keine Zahlungen stattfinden. Einer der Hauptverursacher des Ärgers in der Bevölkerung wird also von vornherein ausgenommen.

Inwieweit das Argument, dass es durch die vorgesehenen „Strafgebühren“ zu Beschleunigungen bei den Baumaßnahmen kommt, zutrifft, muss eine von externer Seite erfolgende Evaluierung erst noch zeigen. Es besteht allerdings der Verdacht, dass der Effekt marginal ausfallen dürfte, da oftmals nicht beeinflussbare Faktoren wie gebrochene Lieferketten, sonstige Materialverfügbarkeit, Witterungsumstände, baulich notwendige Trocknungszeiten oder Konkurs / Insolvenz des Vorhabenträgers ausschlaggebend sind. Verpflichtende Rückbauten von Baustelleneinrichtungen und Strafzahlungen sind in diesen Fällen eher kontraproduktiv, da das Material dadurch nicht schneller geliefert wird, vor allem aber es insolvente Bauträger dem Konkursverwalter nur noch schwerer machen, das Vorhaben wieder aufs Gleis zu setzen. Darüber hinaus ist die angedachte Ausdehnung des 50%-Zuschlags auf alle Straßen innerhalb des Mittleren Rings definitiv nicht mit Beschleunigung zu begründen, sondern dient ausschließlich der Gewinnung zusätzlicher städtischer Mittel.

Wenn es um die beschleunigte Genehmigung von Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum geht, wird unseren Handwerkern oftmals gesagt, dass nicht besetzte oder fehlende Planstellen die Bearbeitungszeiten verzögern und es nur sehr schwer gelingt, entsprechendes Personal zu finden. Ein verstärkter Kontrolldienst an Baustellen konnte dem gegenüber aber sehr schnell geschaffen werden und hier waren die benötigten Planstellen auch kein Problem. Besonders problematisch erscheint uns dabei, dass oftmals für Außenstehende nicht zu erkennen ist, ob Baustelleneinrichtungen tatsächlich genutzt werden bzw. ob Betrieb auf der Baustelle ist. So kommt es regelmäßig vor, dass morgens zu Arbeitsbeginn mit dem Kran Baumaterialien zu den Arbeitsbereichen transportiert werden und ab dann nur noch innerhalb der Baustelle feststellbar ist, dass gearbeitet wird. Von außerhalb gewinnt man den Eindruck, dass die Baustelle ruht. Wie der Baustellenkontrolldienst unter diesen Voraussetzungen feststellen will, welche Baustellen zum Zeitpunkt der Baustelle von Stillstand geprägt sind und welche nicht, ist nicht erkenntlich. Insoweit kann davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Strafgebühren bei „festgestellten“ und vermeintlich ahndungswürdigen Verstößen fehlerbehaftet ist.

Anders wie bei den Gebührenerhöhungen und den Strafgebühren teilen wir die Sicht der Verwaltung, dass erweiterte Maßnahmen zur Kommunikation, die bei Anwohnern und Betroffenen für mehr Transparenz sorgen, zielgerichtet sind. Allerdings sollte auch hier mit Augenmaß vorgegangen werden. So kommt es oftmals vor, dass Baustelleneinrichtungen von Anwohnern verschoben werden und mit diesen dann auch die Informationstafeln nicht mehr am vorgesehenen Platz aufzufinden sind. In derartigen Fällen muss dringend von Bußgeldern oder Ähnlichem abgesehen werden. Gleches gilt für all die Fälle, in denen die Bausituation vor Ort unter Umständen größere Abstände erforderlich macht.

Die Verpflichtung der Akteure bei städtischen Baustellen frühzeitiger, größer und mehr sowie digitaler zu informieren, könnte durchaus dazu beitragen, auch im Bereich der städtischen Baustellen, die erheblichen Ärger verursachen, mehr Verständnis zu erreichen. Allerdings hilft es nichts, wenn zwar umfangreiche Informationen über Baubeginn, Baudurchführung, ausführende Firma, Baustellenverantwortliche usw. umfassend vorhanden sind, die mittels URL und QR-Code zu erhaltenden Informationen aber permanent zeitlich nach außen geschoben werden und der anvisierte Baufertigstellungstermin immer weiter in die Zukunft verschoben wird. In diesen Fällen könnte der Unmut eher noch größer werden.

Die vorliegende Verordnung kann von unserer Seite bestenfalls dann akzeptiert werden, wenn:

1. die geplante Gebührenerhöhung bei Baustelleneinrichtungen von 51qm bis 150 qm ersatzlos gestrichen wird
2. eine bessere Objektivierbarkeit des festgestellten Baustillstandes erfolgt
3. sämtliche Maßnahmen, die erkennbar einer Gebührenerzielungsabsicht geschuldet sind (Ausweitung des 50%-Zuschlages auf die gesamte Fläche innerhalb des Mittleren Ringes) gecancelt werden und vor allem
4. eine objektive externe Evaluierung nachweisbar ergibt, dass sämtliche Maßnahmen zielführend im Sinne kürzerer Baustelleneinrichtungen waren. Bei allen Maßnahmen, bei denen dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, muss eine sofortige Streichung erfolgen.

Wesentlich sinnvoller würde es uns jedoch erscheinen, wenn statt Strafgeldern für verspätete Baustellenfertigungen bzw. Abbau von Baustelleneinrichtungen Bonuszahlungen für eine vorzeitige Beendigung der Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes erfolgen würden. Dabei ist an folgendes Vorgehen zu denken: die Baustellenplanung wird von Anbeginn darauf ausgelegt, dass Rohbau, Fassadenfertigstellung etc., also alle Maßnahmen, die eine große Baustelleneinrichtung erforderlich machen, möglichst schnell beendet werden. Dies würde zwar der effizientesten Baustellenabwicklung entgegenstehen, die Einsparung der Gebühren infolge der

Bonuszahlungen könnte allerdings den anderweitigen Anfall an Mehraufwand wieder kompensieren. Im Endeffekt würde die Baumaßnahme wesentlich kürzer die Allgemeinheit belasten und eventuell fällige Strafzahlungen, die nach der jetzigen Vorlage das Bauvorhaben massiv verteuern würden, könnte in ihr Gegenteil gedreht werden. Eine klassische Win-Win-Situation!

Sehr gerne ist die Handwerkskammer für München und Oberbayern bereit, bei der Erstellung und Ausarbeitung eines derartigen Modellprojektes intensiv mitzuwirken und wir bieten den beteiligten Referaten bereits heute unsere Mitarbeit an.

In München herrscht nachweisbar ein akuter Mangel an bezahlbarem Wohnraum. Sämtliche Maßnahmen, die geeignet sind, Wohnungsbau zu beschleunigen, sollten genutzt werden den vorhandenen Mangel zu beseitigen. Sämtliche Regulierungen, die Wohnungsbau erschweren, müssen tunlichst vermieden werden. Eine Erhöhung der Gebühren der Baustelleneinrichtungen auf das nahezu Dreifache kann deshalb keinen Beitrag leisten, die Wohnungsnot zu lindern. Darüber hinaus müssen die für Baumaßnahmen benötigten Handwerksbetriebe Rahmenbedingungen vorfinden, die sie nicht davon abhalten, in München Aufträge anzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Handwerkskammer für München und Oberbayern

Landes- und Kommunalpolitik, Verkehr

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, Bauleitplanung, Regionalplanung

Max-Joseph-Straße 4

80333 München

www.hwk-muenchen.de

DAS HANEWERT

+++ Ein Rückblick auf 125 Jahre bayerische Handwerkskammern und der Weg in die Zukunft: <https://125jahrehwk.bayern/> +++

